



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 421/2023/2024

11.06.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 11.06.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro belegt.
2. Der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 1.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen,
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen des Werfens diverser Gegenstände auf das Spielfeld durch Osnabrücker Anhänger (mit Spielunterbrechung von ca. 3 Minuten) beim Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA und der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA am 19.01.2024 in Karlsruhe eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt und u.a. eingewendet, dass das Werfen der Tennisbälle nichts mit dem VfL Osnabrück zu tun habe, sondern mit Fans des Fußballs, die ihren Protest gegen Investoren zum Ausdruck gebracht hätten. Sanktionen nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB seien nicht anwendbar bzw. angemessen. Die Androhung wirtschaftlicher Folgen durch Sanktionierung des Protestes (und der damit zum Ausdruck gebrachten Meinungsäußerung) könne als eine Form der Zensur aufgefasst werden.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Nach Überprüfung durch das DFB-Sportgericht sind Gründe für eine unzutreffende sportrechtliche Bewertung durch den Kontrollausschuss nicht ersichtlich. Die hier beantragten Sanktionen beziehen sich ausdrücklich nicht auf den Protest der Osnabrücker Anhänger als solchen, der als sozialadäquate und zulässige Maßnahme der Meinungsäußerungsfreiheit durchaus berechtigt und hinzunehmen ist. Unter Sanktionen gestellt wird vielmehr das Werfen von Gegenständen in den Innenraum bzw. auf das Spielfeld mit der Folge - beabsichtigter - Spielunterbrechungen. Ein derartiges Handeln ist grundsätzlich verboten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung dort befindlicher Personen. Die mit dem Werfen einer Vielzahl von Gegenständen zielgerichtet herbeigeführten Spielunterbrechungen stören dabei in erheblicher Weise auch den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebes. Solche Aktionen sind geeignet, Verlauf und Ergebnis des Spiels entscheidend zu beeinträchtigen. Sie gehen damit über angemessene, noch zulässige - und hinnehmbare - Protestmaßnahmen hinaus. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden.

Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts auch der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. An der Zurechenbarkeit des Fehlverhaltens der Anhänger zum jeweiligen Klub nach Maßgabe des § 9a der Rechts- und Verfahrensordnung bestehen keine Bedenken. Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten der ihnen zuzurechnenden Personen ist mit dieser Bestimmung zweifelsfrei und rechtswirksam geregelt, was insbesondere der Bundesgerichtshof (BGH) mehrfach, zuletzt mit Beschluss vom 04.11.2021 (AZ: I ZB 54/20 – Fall FC Carl Zeiss Jena) bestätigt hat.

Die beantragte Geldstrafe ist daher gerechtfertigt, notwendig und angemessen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA

03.06.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA und der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA am 19.01.2024 in Karlsruhe

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro belegt.
2. Der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 1.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen,
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Sören Storcks und die schriftliche Stellungnahme der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Im Rahmen von Protestaktionen gegen einen möglichen DFL-Investor wurden ab der 59. Spielminute aus dem Osnabrücker Fanlager diverse Gegenstände, insbesondere eine große Anzahl an Schokotalern, auf das Spielfeld geworfen. Das Spiel musste deshalb für circa 3 Minuten unterbrochen werden.

Unabhängig von der zugrunde liegenden Motivlage ist das Werfen von Gegenständen in den Innenraum oder auf das Spielfeld grundsätzlich verboten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung dort befindlicher Personen. Zudem ist der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs hierdurch in erheblicher Weise gestört worden. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Das Werfen einer Vielzahl an Gegenständen in der o.g. Art und Weise stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Dauer der Spielunterbrechung beantragt der DFB-Kontrollausschuss hier **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Es wird angeregt, den Nachlass gemäß Ziffer 2 des Tenors für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen insbesondere für Aufwendungen im Zusammenhang mit Klub-Fan-Dialogen zu verwenden.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 14.06.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –